

# Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Der Steinarbeiter erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.  
Abonnementpreis durch die Post exkl. Befüllung vierjährlich 1.20 Mk.  
Nichtverbandsmitglieder haben direkt bei der Post zu bestellen.

Redaktion und Expedition:  
Leipzig  
Zeller Straße 32, IV., Volkshaus  
Telephon 7023.

Anzeigen: An Gebühren werden von Privaten 40 Pf. für die einseitige  
Petition oder deren Raum berechnet. - Interate werden nur gegen  
vorherige Einwendung des Betrages aufgenommen.

„Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 52.

Sonnabend, den 23. Dezember 1916.

20. Jahrgang.

## Traum der Weihenacht . . .

Immer noch heult die entfesselte Kriegsbeteiligung durch die Lande. Immer noch tritt es aus Kanonen und Mörfern, deren Riesen-Eisen und Tod gegen lebendige Menschenmäuerne sprechen. Immer noch kämpfen Menschen gegen Menschen, in blut- und staubfliegenden Schlachtfeldern, auf Meeren und Flüssen, in ragenden Felsen.

Und der kalender hindeutet in toten, starren Buchstaben das Fest

Liebe, der Weihenacht . . .

Schon senkt der Abend seine bleiernen Schatten auf die mißliche und geschändete Erde, die blutige Tränen weint um das gescheiterte Geschick ihrer Kinder, um junge, lebensfrische Menschen, die blutdurchzogene Jährlinge einander nach dem Leben trachten und Nächsten zu vergießen. Und nun schon zum drittenmal am Tage der Liebe schreibt die Idee ewiger Freundschaft und Nächstenliebe um Menschenherzen in den Staub treten und zu blutigem Tod zerstoßen.

Welch großer Menschenirrtum! Welch eine Verirrung des menschlichen Geistes, der doch eigentlich bestimmt wäre, nur auf den Höhen der allgemeinen Menschheitskultur zu wandeln! Die, die Mutter Natur mit ewiger schöpferischer Kraft gleich Gliedern und gleichen Verstand verleihen, um sich der Erde Schäfte heranzutragen zu machen und brüderlich befreundet zu wohnen in Glück und Eintracht, sie kämpfen gegeneinander, gebündnet von Vorurteilen, getrieben von den finsternen Dämonen des Neides und der Habsucht, verwüstet das eigene Geschlecht und zerstören mit blutigen Fäusten die Schönheiten dieser Erde, verwandeln den lichten Garten Menschheit in eine geschwärzte Brandstätte und übe Willkür aus.

Und vertreten damit die edlen Gesetze der Kultur und Menschlichkeit . . .

Von der einsamen Kapelle am Bergeshang läuteten Christglöckchen, aber und humpf schleppen sich die Schläge durch die hohle Dämmerung, um im grauen Nebel kraftlos zu verzerrnen. Es wird still durch die Stille der Nacht feucht mißhafter Schritte ein Wandler. Sein von der Dornenkronen zerlumpten Haupt ist vorüberzeugt, blutüberlossen das bleiche, schmerzgequälte und doch so edle Gesicht. Und auf seinem durch höhere Fäuste gebeugten Rücken schleift anziehend das mächtige Holzkreuz, sein eigenes Kreuz des Martyriums des Todes, über steinigen Boden, der keine ruhige Stütze unheimiger zerreißt, hinauf zum Berge der Schmerzen, zur Höhe Golgatha . . .

Es ist das Menschenstück, das traumhaft, gleich einer ausdrücklichen und dennoch so lebenswahren Vision an unserm Auge vorüberwachtet . . .

Gibt es kein Entrinnen aus diesem Labyrinth der Schrecken? Ein Erwachen aus diesem blutigen, bösen und grosserfüllten Traum Menschheit? Wann überwindet unser Menschengeschlecht das Ende von Golgatha, wann kommt es zu der Erkenntnis, zum Erstellen des ewig Schönen, der echten, unverfälschten Bruderliebe, die wieder auf Erden gebietet und allen ein Wohlgefallen beschert? Wann? Wann?

Ein drittes Kriegsweihacht ist angebrochen. Weihenacht, nach der ehrfurchtgebietender Überlieferung die Stunde der Friedens- und Wohlfahrtsweihe. Und zum drittenmal umgibt uns zu dieser und anstatt löschen Friedens blutiger, menschenvernichtender Sieg, anstatt Wohlgefallen qualvolles Elend, Tod, Entehrung und unendloser Schrecken. Es ist, als ob ein unentzünbares Datum Menschheit beherrscht und gegeneinanderhebt, alle edlen Triebe lebengebärende Reime erstickt und sich krankhaft bemüht, die Menschen in den alten Urgestrand tierischer Wildheit zurückzudriicken, denn all unsre Träume vom blühenden Baume des menschlichen, fröhlicheverklärnden wahren Menschentums eitel Schall laufen? All unsre Träume der Kindheit, und all die schönen, funktionsgläubigen Träume des reifen Mannes von einer schwärmenden, geläuterten Menschheit, die emporstrebzt zur feurigen Himmelshöhe wahrer Kultur und ewiger Menschenfreude? Die Träume, für die wir in heißer Überzeugung mit Wort und Tat bestiert stützen, deren Verwirklichung wir schon immer als unsre Aufgabe betrachtet haben?

Die Träume des Mannes sollen zur Wahrheit und Wirklichkeit werden. Das geloben wir bei allem Schlachtergewühl und trotz des über den Krähens der Kartäusen da draußen. Trotz Zerstörung und Tod. Aus dieser großen Prüfung wird und muss sich ein neues Menschengeschlecht erheben, geläutert durch gewaltige Prüfungen und ehrliche Schrecken. Mit elementarer Kraft wird die Einsicht Bahn brechen, dass es andre, des Menschentums würdige Wege, als allen Völkerstreit zu schlichten, ohne Schwert, ohne Hass und Menschenklünde, einzige nur mit den schwärmegeschäfteten Fässern der Menschenviern und ewigen Menschenrechts. Und aus dieser Erkenntnis wird hervorgehen ein gesäumt Geschlecht, das nur noch ledigliche Gegenseite kennt im edlen Wettbewerb auf allen Gebieten des menschlichen Wissens, der Technik und Arbeit.

Arbeit! Du Quell aller Kultur! Du unermüdlichster Haberer menschlichen Fortschritts und menschlicher Vollkommenheit! Du bist der Meister der Menschheit. Du wirst sie führen auf den Weg des Lichts und der edlen, wahren Menschlichkeit, in ewiggrünen Gefilde der Freiheit und des Friedens. Und die

leichten Fackeln der Liebe, Wahrheit und Wissenschaft werden deinen Siegesweg mit hellen Freudenflammen beleuchten . . .

Das ist unsre Zukunftsvorstellung. Sie zu verwirklichen bleibt unsre Aufgabe. Vornärts wollen wir streben über die steinigen Wege von Golgatha in das lachende blühende Tal echter, unverstörrbarer Menschenliebe. Dann wird die ewige Sonne mildleuchtend herabshauen auf ein glückliches Menschengeschlecht, das Bruderliebe nicht und achtet zum besten der Gesamtheit. Auf das endlich Peter Friede und ewiges Wohlergehen allen Menschen erwacht!

## Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahr ist, soweit er nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2. Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in Kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Betrieben oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegsführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, sofern die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb tätig waren, dürfen aus diesem Beruf nicht zum Zwecke der Überweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

§ 3. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt beim Königlich Preußischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt.

§ 4. Nebst die Frage, ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landessentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Nebst die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Einvernehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landessentralbehörde.

Um übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betrieb tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirks zu bilden sind.

§ 5. Der Ausschuss (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehört soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Den Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zuliegt. Die höheren Staatsbeamten beruht die Landessentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Erstreckt sich der Bezirk eines stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundesstaates mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübung angehört.

§ 6. Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Beschwerde (§ 4 Abs. 2) statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichsanzeiger ernannten Beamten und einem von der Centralbehörde des Bundesstaates zu ernennenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübung angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichsmarineminister zu bestimmen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen bayerischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des beteiligten Bundesstaates zu bestellen.

§ 7. Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufrufung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landessentralbehörde zu bestimmende Stelle erlässt. Wird dieser Aufrufung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufrufung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Erprobungskommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmenungleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschuss.

Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2; den höheren Beamten beruft die Landessentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

Jeder, dem die besondere schriftliche Aufrufung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufrufung nicht herbeigeführt wird, findet die Überweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuss statt.

Nebst Beschwerden gegen die Überweisung entscheidet der bei dem stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuss (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine ausschließende Wirkung.

§ 8. Bei der Überweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

§ 9. Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Beleidigung seines Arbeitgebers darüber bekräftigt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von der Hilfsdienstpflichtigen beantragte Beleidigung auszufüllen, so steht diesem die Beschwerde an einem Ausschuss zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Erprobungskommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständig, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, der der beschäftigte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuss nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, so stellt er eine Beleidigung aus, die in ihrer Wirkung die Beschäftigung des Arbeitgebers erlost.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

§ 10. Die Anweisung für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 2 bezeichneten Ausschüssen erlässt das Kriegsamt.

Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 2) durch das Kriegsamt sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen.

Sowohl die Wahlernennung der Obsthändler der im § 9 Absatz 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

§ 11. In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Sowohl für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134b der Gewerbeordnung oder nach den Berggesetzen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundzügen der Wahlberechtigung gewählt. Das Nächste bestimmt die Landessentralbehörde.

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Absatz 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Bergbauergesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

§ 12. Dem Arbeiterausschuss liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebes und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebs- und Wohlfahrtseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seiner Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muss eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgesetztag auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13. Kommt in einem Betrieb der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuss nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbege richt, ein Bergbauergesetz, ein Einigungsamt einer Firma oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt aufrufen, von jedem Teil der im § 9 Absatz 2 bezeichnete Ausschüsse als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbege richtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht vertreten, sowie daß Personen, die an den einzelnen Streitpunkten als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedspruch nicht mitwirken dürfen.

Besteht in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieb, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein härdiger Arbeiterausschuss weder nach dem Gewerbege richtsgesetz noch nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen der im § 9 Absatz 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle anerkannt werden; das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Unterwirkt sich der Arbeitgeber dem Schiedspruch nicht, so ist der beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zur Ausübung der Arbeit berechtigende Bezeichnung (§ 9) zu erteilen. Unterweisen sich die Arbeitnehmer dem Schiedspruch nicht, so darf ihnen aus dem Schiedspruch zugrunde liegenden Verauflistung die Bezeichnung nicht erteilt werden.

§ 14. Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen zugeschriebenen Vereins- und Sammlungsrechts nicht beschränkt werden.

§ 15. Für die industriellen Betriebe der Kreis- und Marinewerft sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis 13 zu erlassen.

§ 16. Die auf Wunsch dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Normen über das Gehinde.

§ 17. Die durch örtliche oder den Ausschüssen erforderten Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Sozial- und Betriebsverhältnisse sind zu erheben.

Das Kriegsamt besagt, den Betrieb durch einen Antragsteller einzuladen zu lassen.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird verurteilt:

wer der auf Grund des § 7 Absatz 3 angeordneten Überwachung zu einer Bebeschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne ausreichenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;

der der Vorschrift in § 9 Absatz 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt;

der die im § 17 vorgesehene Auskunft innerhalb der festgelegten Frist nicht ertheilt oder bei der Auskunftserteilung wissenschaftlich unzureichend oder unvollständig Angaben macht.

§ 19. Der Bundesrat erhält die für Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Macht gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Anschluß über alle wichtigen Verträge auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, eine Vorladung entgegenzunehmen und vor Erlass wichtiger Anerkünften allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzutragen.

Der Präsident ist zum Aufzunehmen während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstages berechtigt.

Der Bundesrat kann Aufzuerkundungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 20. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Aufruhrsatzes; macht er von dieser Belehrung binnen einem Monat nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz an.

Urheberlich unter Unterer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei Präsidenten Mariehöhe Antrag.

Die beiden Großen Hauptquartier, den 5. Dezember 1916.

Wilhelm.

v. Reichenbach Hollweg.

## Stein- und Tonarbeiterverband.

Seit 1913 hat dieser Verband im Einverständnis mit den Sektionen einen Verbandsrat mehr abhalten. Schließlich legte sich im Zentralverband doch die Ansicht durch, daß eine Aussprache über die Weiterentwicklung des Verbandes angebracht sei. Am 3. September fand nun in Zürich eine Verbandskonferenz statt, die von 13 Sektionen besucht wurde. Als Vertreter des Bundesomitees war Pratola, als Vorsitzender des Gewerkschaftsrates Zürich, Mandel anwesend.

Aus den Berichten entnehmen wir folgendes: Im Tessin und auch in der französischen Schweiz haben die Sektionen mit Kriegsausbruch ihre Tätigkeit gänzlich eingestellt. Alle Mühe, die für Wiederaufbau dieser Sektionen aufgewendet wurde, war umsonst. Bei Kriegsausbruch zählte der Verband 969 Mitglieder, kurz nachher noch 648 Mitglieder. Von diesen sind 1914 297 mobilisiert worden. Die weitesten südliche Zahl davon nach Deutschland. Lange Monate war eine Arbeitslosigkeit zu verzeichnen, wie sie selbst in den ärgsten Zeiten nicht beobachtet wurde, selbst im Juli 1915 waren noch über 35 Proz. der Mitglieder ohne Arbeit und Verdienst. Diese Situation hielt aber nur noch ungünstiger auf das Verbandsleben. Im Jahre 1916 erholte sich die Situation etwas besser. Mancherorts herrschte harter Mangel an Arbeitskräften. Schon im ersten Semester konnten 140 Neuaunahmen erfolgen. Ein großer Teil der rückständig gewordenen Mitglieder konnte aber bei der Wiederaufnahme nur schwer die statutarisch vorgesehenen Beiträge entrichten. Dies führte zur Errichtung der Konferenz, die die Aufgabe hatte, Ausnahmen zu erlauben, schwierige und unmöglich zu gewähren.

Die Einnahmen an Beiträgen gingen 1915 um 72 Proz. gegen 1914, die Ausgaben um 66 Proz., die Ausgaben für Verwaltung um 74 Proz. zurück.

Die Laien seit der Angestellten hat sich zum großen Teil auf das C. der Kleinarbeit erstreden müssen. Es mußte die Leitung von 200 neu übernehmen, deren Leitung, Eingaben der Sektionen zu verhindern machen, für Bezeichnung der vielen Bohrreduktionen sorgen, sowie Bewegungen für Rohrbohrungen führen.

Durch die ungünstige Geschäftskonjunktur war es in diesem Berichtsjahr nicht möglich, die Anfang des Krieges eingetretenen Verluste abzuwehren. Doch im Juli 1915 arbeiteten in 11 Orten 520 Steinmetze zu vertilzenen Löhnen. Nicht unbegriffen ist hier die 19. Orte des Kantons Tessin, wo auch heute noch ein Proz. des Lohnes vor dem Kriege bezahlt wird. Lohnverhandlungen sind 1915 6 zu verzeichnen, wodurch 4 mit vollem Erfolg, 1 mit 9 Prozent 7 mit Erfolg durchgeführt.

Zur Prozeß gegen die St. Marazethen Meister, resp. den Bauarbeiterverband der Schweiz, eine Folge der großen Ausperrung vor dem Kriege, wurde in den letzten Jahren zu vollem Erfolg geführt, und damit auch die vielen Nebenprozesse erledigt. Alle Gerichtsinstanzen anerkannten, daß es sich damals um eine frivole Ausübung handelte. Der Meisterverband mußte dem Steinmetzerverband als Entschädigung 17445 Franken bezahlen. Einige Meisterfreie wurden ebenfalls zur Zahlung von über 1000 Franken verurteilt.

In der Diskussion wurde von allen Sektionsvertretern dem Vorsitz des Zentralverbandes in allen Teilen volle Anerkennung gezeigt. Bedauert wurde, daß eine Beschilderung der Tonarbeiterverbände nicht wünschbar kam, obgleich gerade unter Verband im Verhältnis zu seinen Nachbarn keine Anstandkommen verwendet hatte. Die Hoffnung, daß es doch noch möglich sein dürfte, in Nähe eine zweite Organisation der Tonarbeiter zu schaffen, wurde nicht aufgegeben.

Um aller Rücksündigen den Wiedereintritt kostspielig zu ermöglichen, wurde eine Art. bis Nine Jahre festgestellt.

erner wurde beschlossen, keine Rentenabzüge zu verlangen, sondern dauernde Pensionsbezüge, und zwar soll diese Forderung erfüllt und durchgeführt werden, wo günstige Arbeitsverhältnisse vorliegen. Die Ausnahme von Saarland, Porzellanfabrik, wurde konstatiert, doch die Firma teils in höherer Höhe wieder angekündigt und, teils auch Verbesserungen in antikapitalistischer Weise geschaffen werden.

Da die zweiten Unterstützungen seit dem Kriegsausbruch gestrichen wurden, und nur Sterbe-, Feste-, Feuerungs- und Rechtsabschüsse weiterausbezahlt wurde, konnte nunmehr dem Zentralverband ausreichend werden, auch die übrigen Unterstützungsabzüge einschließlich wieder in Kraft zu setzen. Und das Organ soll wieder regulär und ordentlich als bisher.

Auch von ihrem Verhandlung der Stein- und Tonarbeiter sind die Freigegangenen mit solcher Beschränkung nach Hause gegangen wie Normal.

## Rundschau.

Abbildung. Der Kollege Georg Wendel III, Kassierer der Zentralstelle Bielefeld, erhielt das Eisene Kreuz 2. Klasse.

Da bei dem Kriegsministerium angekündigte neue Kriegsämter zur Sitzung der Abteilung Arbeitserfragen der Vorsitzende des Deutschen Metallarbeiterverbandes Alexander Schäfer berichtet werden.

Neue Rückschauungen über Staatsbeamten. Das einzige Kenntnis über das so wichtige Kapitel der Staatsbeamten immer noch abgeschafft sind, besaßen wenige Untersuchungen Professoren in Bielefeld. Er untersuchte die Frage, welche Staatsbeamten bei der Sitzung in letzter Rücksicht gelagert und was mit diesen Beamten im Organisationsgruppen. Es ergab sich, daß jetzt der

gesamte in der Atmungsluft enthaltene Staub im Körper zurückgehalten wird, solange kein Riesen stattfindet. Mit der Ausatmungsluft verlassen nur ganz geringe Staubmengen den Organismus. Merkwürdigweise findet sich der größte Teil des zurückgehaltenen Staubes nicht in den Atmungsluft, sondern in den Verdunstungsgängen, Nasenatmung und Mundatmung unterscheiden sich bei der Staubeinatmung. Über 50 Prozent von Staub der Atmung verbleiben in der Nase, wenn die Atmungsluft durch die Nase freie 40 Prozent eingeklemmten Staubes gelangen dabei in den Rachen. Bei der Mundatmung gelangen dagegen 80 Proz. des eingeklemmten Staubes in die Nase und in den Magendarmkanal. Die Nase erwirkt sich hier als ein Schuhorgan ersten Ranges, indem sie mehr als die Hälfte des eingeklemmten Staubes zurückzuhalten vermag. Die Nase des Menschen hat sich in der Regel bald abgewöhnt, gegen Staub durch starker Riesen zu reagieren. Wo daher diese eisige Schubvorrichtung des Körpers verfügt, muß durch gutes Nasenputzen und Nasenputzen für einen Ausgleich gesorgt werden.

Über das Fremdwort im Bauwesen äußert sich Bauteilverein-Düsseldorf in einem Aufsatz der Mitteilungen des Heimatlichen Vereins für Denkmalspflege und Heimatkunde (10. Jahrgang, 2. Heft) unter anderem wie folgt: Der eigentliche Bau beginnt mit den Erdarbeiten und dem Aushub der Gräben für die Fundamente (Grundmauern), für welche oft künstliche Fundierungen (Gründungen) notwendig werden. Die Materialien (Baustoffe) werden aus der Baustelle transportiert (befördert), wo sie bei dem Wachsen des Hauses mit Elevatoren (Aufzügen) zur Verwendungsstelle gehoben werden. Das Hauptgebäude ist ein Etablissement (Geschäftshaus) oder ein Palais (Palast) oder eine bürgerliche Villa (Landhaus), hat mehr oder weniger umfangreiche Dependenzen (Nebengebäude oder Zubehör), wie eine Garage (Autoschuppen), eine Remise (Wagenschuppen). Die umgebenden Freiflächen werden zum Teil zu Bowlinggreens (Maschinenplätzen oder Tiergärten) zwischen Baulücken (Gebäudegruppen) angelegt. Wird noch die Kunst des Bildhauers zum Schmuck herangezogen, so errichtet man Statuen und Vasen auf Piedestalen und Postamenten, anstatt Standbilder und Tiergesäße auf Sockeln. Wo der Luxus (besonderer Aufwand) herrscht, hat das Fremdwort in der Regel den Vorzug. Man legt kein Wasserbecken mit Springbrunnen an, sondern lieber ein Bassin mit einer Fontäne, den Bogen und Säulenengangen zieht man die Arkaden und Kolonnaden vor, der schönen Aussicht das Belvedere; man errichtet Böserne, Spaltsteine und Statuen, anstatt Vogelhäuser, Gitter und Zottenzäune. Betrachtet man das Exterieur (das Äußere des Gebäudes) auf die Anzahl gebräuchlicher Fremdwörter, so findet man zunächst das Postament von Quadernsteinen mit Pfeilern, das ist der Unterbau oder Sockel aus Quadernsteinen mit rauhen Spiegelflächen. Pilaster (Pfeilersteine) teilen die Flächenflächen, die in übrigen durch Fensterrahmen (Gurtbänder), Architrave (Steindallen), Krabben (verzierte Friese), durch Bas- und Hautreliefs (Flach- und Hochbilder) dekoriert (geschmückt) sind. Eine Korniche (Hauptgesims) auf Konsole (Tragsteinen) bekrönt das Gebäude. Die Fenster erhalten Frontons (Giebel); im Giebel über dem Haupteingang ist das Thympanon (Giebeldreieck). Eine embasis (eine wirkliche Verlegenheit) in der Übersetzung des Fremdwörter stellt sich ein, wenn man zum inneren Ausbau und zur Einrichtung des Hauses gelangt. Wir treten in den Salon (Empfangssaal), hier begegnen uns schon die Polstersteine, der Lambris und das Panel (Vertäfelung der unteren Wandflächen) mit einer Plinthe (Fußleiste) und einer Cimaese (Kranzleiste) versehen. Der Plafond (Decke) ist mit Stukkaturen (Stuckverzierungen) geschmückt. Eine Boule (Kehle) vermittelt die Transition (den Übergang zur Wand), welche gemalte und plastische Ornamente (erhöhte Schnüreformen) zeigt. Darunter befinden sich Festans und Girlanden (Blumengewinde und Fruchtschnüre), Palmetten und Rosetten (Blattäste und Schneckenverzierungen). Draperien (Stoffhängen) fehlen nicht; Gardinen, Stores, Portieren (Vorhänge an den Fenstern und Türen) hängen unter den Lambris (den Simsbeläufen) herab. Die den Fensterschlüsse bildenden Beschläge nennt man noch immer die Epagnole und die Bastille, anstatt Dreh- und Treibriegel. Man baut Central-Sammelheizungen in die Gebäude hinein und erwärmt mittels Radiatoren (Heizkörper der Dampfheizung) oder mit Heizspiralen (Heizschlangen der Dampfheizung) die einzelnen Räume. Als entbehrliche Fremdwörter sind noch anzuführen und zu verdeutlichen: der Podest (Treppenabsatz), der Kamin (Kaminfeuer) als Rauchfang oder Schornstein (Schornsteinfeuer), der Wasserkessel (Auszug), der Löffel (Fahrradrahmen) und der Elbstock (Fahrbüchsche). Nun noch ein kurzer Blick auf Einrichtung und Hausrat, also auf das Mobiliar und die Möbel. Mannigfaltig sind die fremden Bezeichnungen für die Stubengeräte, welche für die Ruhe und das Nichtstun bestimmt sind, und darunter erfreut sich das Sofa einer besonderen Ausbildung. Neben seiner gewöhnlichen Form und Größe erscheint es als Laufsofa (kleines Sofa), Divan und Ottomane (türkisch bzw. niedriges Sofa), als das zierliche Sette-a-tete (Zweisitz), als Chaise-longue (Langstuhl). Die Hauteile (Arm- oder Lehnsstühle) schließen sich an. Unter andern Möbeln ist noch der Sekretär (Schreibschrank), der Bettika (Zierdrap), das Regal (Gestell), die Konsole als Spiegelglas, der Trumeau (Pfeilerspiegel), die Etageres (Wandbrett) zu erwähnen; auf dem letzten dieser Zimmerstücke werden noch die Lampeaus (Leuchter), die Pendulen (Stuhluhren), Statuetten und Rippes (kleine Bildwerke und Tiergegenstände) aufgestellt. Diese kurze Streife mag genügen, um zu zeigen, wie groß die Herrschaft des Fremdwortes in den Gebieten des Baufaches ist. Es muß die Überzeugung durchbringen, daß das Streben nach Einheit und Schönheit des sprachlichen Ausdrucks ein höheres Maß geistiger Bildung darstellt als ein Haschen nach Fremdwörtern.

**Vandsturmmanus Weihnachten!**  
Mutier! es klopft, hörest du nicht?  
Der Vater ist's sicher, geiwind moche Licht,  
Spricht Hänchen und eilt ganz erregt zur Türe,  
Da tritt schon der Langfichte herein!  
Sein Bart ist gewachsen, sein Antlitz verbrannt,  
Es ruht in der Linde die rechte Hand,  
Gar lange ist's her, daß die Heimat er sah,  
Hatte lange sein Urlaub, doch jetzt ist er da.  
Im Kerzenlanz strahlet der Sonnenbaum  
Im mollig durchwärmten beschiednen Raum.  
Des Weibersehens Freude, o seliges Glück,  
Willkommen, du lebst und lehrst uns zurück.  
Glückstrahlend drückt er den Sohnen an die Brust,  
Der Kleine er jauhet vor Freude und Lust,  
Groß war das Schauen nach dir, mein Weib! —  
Bergessen sind Schlacht und Kampf und Streit.  
Bergessen Krieg und Kanonengebrüll,  
O leute Heimat, du schenkt mir so viel,  
Ich habe euch wieder, mein Kind, mein Weib,  
O fröhliche, selige Weihnachtzeit.

Jenny Horn.

## Literarisches.

Von der Neuen Zeit in Iowen das 11. Heft vom 1. Band des 25. Jahrganges erschienen. Aus dem Inhalt des Hefts heben wir hervor: Das Geles über den vaterländischen Pfadfinder. Von Joseph Herold. — Die Kritik in der Sozialdemokratie Frankreich. Von J. Martini. — Skandinavien. Von Eg. Engelbert Graf. — Gemeinschaftsarbeit von Arbeitern und Unternehmern. Von Emil Fleiss. — Literarische Rundschau.

Heft 38 der Glöde enthält u. a. folgende Artikel: \*\*\* Kampf-entzündlichen und Friedenskriegen! Dr. Paul Senf, R. d. R. Kriegsgesetzgebung. Wilhelm Jakob. Die Kundgebung

der organisierten Arbeiter. Heinrich Tunay; Neue Schriften von Marx und Engels. Josef Kliche: Habe etwas von den Gedächtnisblättern. G. Meerfeld: Sie haben ihr Kind getötet.

Der Heimstättentag des Arbeiters auf dem Lande und Kriegsheimstätten. Der Stumpfbau als politisch-ökonomische Ausweitung der Siedlungsspitzen. Mit etwa 260 Abbildungen für Gesellschaft für Heimkultur e. V. herausgegeben von Fried. Oberlehrer der Kgl. Baugewerbeschule zu Kanton, früher Vandvo Landmeister und Kulturingenieur. Preis 3 M., geb. 4,50 M. (Post 30 Pf.) Heimkultur-Verlag, Wiesbaden. — Das Bauen auf dem Lande hat besondere Erfahrungen und die Schaffung neuer Siedlungen ist eine hochwichtige kulturelle Aufgabe, durch die Kriege heimstättentragte ganz in den Vordergrund gestellt. Hier ist es ein hervorragender Fachmann, der zuverlässige Ratschläge für die Praxis nicht wie sonst so oft nur Theorien vom grünen Tisch bringt. behandelt die Grundlagen für Wirtschaftsförderung und Brauchbarkeit der Heimstätten, Mittel zur Verbesserung des Kleinhauses und ländlichen Hauses überhaupt, gibt Anleitungen für Bauherrschaften, wie sie selbst Neige oder Umbauten mit eigenem Baumaterial und vorhandenen Arbeitskräften besorgen, dabei Geld sparen und zeigt die Siedlungstätigkeit neue gangbare Wege. Ein wertvolles Buch für Behörden, Landwirte und Bauherrn auf dem Lande.

Deutschs. Konsumtentkammern, herausgegeben im Auftrag des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine e. V. Köln-Mülheim von Dipl. m. e. Robert Schlosser, Preis 2 M., Preis 2 M. Verlag und Versicherungs-Gesellschaft des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine m. b. H. Köln-Mülheim. Die Deutschr. behandelt zuerst einmal die Frage der Konsumentkammern in einzelner Weise. In derselben wird nicht nur die Frage an sich, die Konsumtätigkeit des selben behandelt, sondern auch ihre praktische Gestaltung. Die Arbeit der Konsumentkammern, das Konsumentrecht des Regelrechts, die Zugehörigkeit, die räumliche Ausdehnung, die Kostenbedeutung, freie oder halbamtliche Charakter der Konsumentkammern, diese Fragen finden entsprechend dem kleinen Umfang des Büchchens eingehende Beprüfung. Das Büchchen ist allen Verbrauchern zur Anschaffung zu empfehlen.

## Adressen-Aenderungen.

Kaiserslautern. Vor. u. Ross.: Johann Dinges, Opfstrasse 70.

Zahlstellen, die auf den gebundenen "Steinmetzen" Jahrgang 1916 (Preis 3 Mark) reflektieren, mögen uns Ihre Mitteilung machen.

Die Expeditions-

**Anzeigen**  
**15-20 Steinmetzen**  
auf Bauarbeit in Granit stellen sofort ein  
Reisegeld wird vergütet  
**Daul & Tollert, Granitwerk**  
**Baucha bei Leipzig.**

**Schriftthaler u. Steinmetzen**  
für Hart- und Weichstein gesucht. Wir garantieren Bauarbeiter, 85 Pf. Stundenlohn.  
**Stettiner Steinindustrie, G. m. b. H. Stettin.**

**Steinmetzen**  
die nicht in Betrieben mit Heeresarbeit beschäftigt sind, werden für Dauerarbeit mit Heeresarbeit angenommen. Meldungen mit Entlassungsschein.

**Karl Paeschke, Werksteinindustrie**  
Betriebsbüro Jannowitz im Riesengebirge.

**Steinmetzen auf Grabstein**  
gefert. Gute Winterarbeit. Rentevergütung.  
**Friedrich W. Harms, Aurich (Ostfriesland).**

**Im Felde gefallen**  
find noch lebende Kollegen:

**Joseph Müller** (Tröstau), 31 Jahre alt; **Georg Pühlmann** (Tröstau), 25 Jahre alt; **Brune Mielert** (Selb), 28 Jahre alt; **Karl Tröger** (Vened), 25 Jahre alt; **Karl Wölzel** (Bodenkirchen), 32 Jahre alt; **Johann Brühschwein** (Rödigi), 29 Jahre alt; **Joh. Baderschneider** (Rödigi), 28 Jahre alt; **Hanna Müller** (Seuhof); **Ehrhard Reichel** (Wittighausen), 28 Jahre alt; **Georg Thiermann** (Althensamitz), 28 Jahre alt; sämtlich aus der Bezirksgemeinde Schwarzenbach.

**Xaver Vogel**, 32 Jahre alt, aus der Zahlstelle Ruhmannsfelden.

**Heinrich Kürbischer**, 35 Jahre alt, aus der Zahlstelle Rößelbach.

**Paul Oswald Schmidt**, 35 Jahre alt, aus der Zahlstelle Böddau.

**Sebald Schenck II**, 22 Jahre alt, aus der Zahlstelle Eibelstadt.

**Elias Schaaf**, 25 Jahre alt, aus der Zahlstelle Renstadt a. S.

**Ehre Ihrem Andenken!**

(Wie erfüllen die Belegschaften, daß auch bei der Meldung über die im Felde Gefallenen das Totbestätigungsformular ausgefüllt wird)

## Gestorben.

(Unter dieser Rubrik werden nur diejenigen Sterbefälle verzeichnet, für die die Todessagungen zur allgemeinen Statistik eingesandt werden)